

# KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde Großschwabhausen

Am Hohlstedter Weg 3  
99441 Großschwabhausen



und dem

SV Fortuna Großschwabhausen e.V.

vertr. durch den Vorsitzenden: Dr. Lutz Baseler  
Gartensiedlung 50  
99441 Großschwabhausen



**wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:**

## **§ 1**

### **Vereinbarungszweck**

Die Gemeinde Großschwabhausen möchte den **Übungs- und Wettkampfbetrieb** und vor allem den **Kindersport** im SV Fortuna Großschwabhausen e.V. angemessen unterstützen.

Großschwabhausen hat eine lange sportliche Tradition, die selbst über die Landesgrenzen hinaus Beachtung findet.

Vorliegende vertragliche Vereinbarungen sollen der Aufrechterhaltung der sportlichen Erfolge, dem gesellschaftlichen Beisammensein, der sozialen Verbundenheit und dem körperlichen Wohlbefinden aller Mitglieder des SV Fortuna Großschwabhausen dienen.

Dem SV Fortuna Großschwabhausen e.V. soll auf der Grundlage dieses Vertrages die Möglichkeit geschaffen werden, die sportliche Betätigung seiner Mitglieder nach den Zielvorstellungen dieses Vertrages zu organisieren.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

Dieser Vertrag regelt das einvernehmliche Zusammenwirken zwischen der Gemeinde Großschwabhausen und dem SV Fortuna Großschwabhausen e.V., im Folgenden „der Sportverein“ genannt.

## **§ 3**

### **Pflichten des SV Fortuna Großschwabhausen e.V.**

1. Der Übungs- und Spielbetrieb findet in den jeweiligen Sportarten zu den festgelegten Trainingszeiten statt. Eine Übungseinheit dauert mindestens 60 Minuten.
2. An folgenden Wettbewerben / Wettkämpfen soll regelmäßig teilgenommen werden:
  - a) Punktspiele in der jeweiligen Spielklasse
  - b) Pokalwettbewerben
  - c) Übungs- und Freundschaftsspielen
3. nachfolgenden Aufgaben, welche sich aus der Nutzung der einzelnen Sportstätten ergeben, werden von den Abteilungen eigenverantwortlich übernommen:

a) **Sportlerheim:**

- Absicherung der Übergabe und Abnahme bei Nutzung durch Dritte
- Durchführung von Schönheitsreparaturen
- Pflege der Außenanlage
- Pflege der Sportplätze insbesondere der Rasenfläche
- Werterhaltungsmaßnahmen an Nebenanlagen des Sportlerheimes und der Sportplätze
- Defekte, die nicht als Schönheitsreparaturen einzustufen sind, müssen der Gemeindeverwaltung unverzüglich unter Mitteilung des Schadensgrundes und des Schadensverursachers gemeldet werden
- Sparsamer Umgang mit der Grundversorgung an Energie und Wasser zur aktiven Senkung bzw. Geringhaltung der anfallenden Betriebskosten auf das Nötigste. Zwischenablesungen des Gas-, Wasser- und Stromverbrauches müssen ¼ jährlich abgelesen und in einem Buch dokumentiert werden.

Die Nutzung des Sportlerheims hat vereinsgerecht zu erfolgen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

b) **Kegelbahn:**

- Durchführung von Schönheitsreparaturen
- Reinigung der speziellen Kegelanlagenteile (Bahn, Kugelfang, Stellautomaten etc.)
- Defekte, die nicht als Schönheitsreparaturen einzustufen sind, müssen der Gemeindeverwaltung unverzüglich unter Mitteilung des Schadensgrundes und des Schadensverursachers gemeldet werden
- Bahnwartstellung im Bedarfsfall, bei völlig neuer Mietkundschaft  
Die Bahnwartpflichten umfassen die Übergabe der Kegelbahn, Einweisung in die Funktion der Bedienelemente und das Verhalten bei Funktionsstörungen und die Abnahme der Kegelbahn. Es wird nicht erwartet, dass der Bahnwart die ganze Mietzeit über anwesend ist.
- Sparsamer Umgang mit der Grundversorgung an Energie und Wasser zur aktiven Senkung bzw. Geringhaltung der anfallenden Betriebskosten auf das Nötigste. Zwischenablesungen des Gas-, Wasser- und Stromverbrauches müssen ¼ jährlich abgelesen und in einem Buch dokumentiert werden.

Die aushängende Kegelbahnordnung ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

c) **„Joseph Baumgartner“ Sporthalle:**

- Die Absicherung der Übergabe und Abnahme bei Nutzung durch Dritte erfolgt durch die Abteilungsleiter der jeweiligen Sportart.
- Durchführung von Schönheitsreparaturen
- Defekte, die nicht als Schönheitsreparaturen einzustufen sind, müssen der Gemeindeverwaltung unverzüglich unter Mitteilung des Schadensgrundes und des Schadensverursachers gemeldet werden.
- Einhaltung der Hallenordnung
- Sparsamer Umgang mit der Grundversorgung an Energie und Wasser zur aktiven Senkung bzw. Geringhaltung der anfallenden Betriebskosten auf das Nötigste.

Die Nutzung der „Joseph Baumgartner“ Sporthalle durch den Verein regelt prinzipiell die als Anlage 1 beigefügte Vereinbarung zwischen dem Landkreis Weimarer Land als Träger des Schulamtes und dem SV Fortuna Großschwabhausen vom Juli 2007. Ebenfalls Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Hallenordnung.

Der Inhalt dieser Vereinbarung hat nur so lange Geltung, wie die Sporthalle in Verantwortung des Landkreises Weimarer Land ist.

4. Die Abteilungen des Sportvereins sind verpflichtet an sportlichen Aktivitäten, die von der Gemeinde oder dem Sportverein durchgeführt werden (beispielsweise Fahrten zur Partnergemeinde Schwabhausen / Bayern, Gemeindesportfest, Straßenkegeln zum 1. Mai etc.), aktiv teilzunehmen und auch bei der Organisation mitzuwirken.

Termine sind zwischen Gemeinde und Verein abzustimmen.

Der Sportverein organisiert und gestaltet in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde ein jährliches Gemeindesportfest zum letzten Wochenende im Juni (beginnend mit dem Jahr 2008).

5. Die Mannschaften des Sportvereins vertreten die Gemeinde in der Öffentlichkeit. Durch sportliche Erfolge wird nicht nur die Reputation der Gemeinde erhöht, ein erfolgreicher Sportverein ist auch Anziehungspunkt für Jugendliche auf der Suche nach einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Berichte für den Gemeindeanzeiger obliegt dem Sportverein.

7. Der Sportverein verpflichtet sich, die Sportanlagen pfleglich und zweckentsprechend zu behandeln. Die bei der Nutzung entstehenden Betriebskosten sind auf das Nötigste zu beschränken.
8. Der Sportverein soll die bestehenden langjährigen sportlichen Kontakte zu anderen Sportvereinen pflegen.

#### **§ 4**

#### **Förderungsvoraussetzungen**

Die Förderung der Gemeinde Großschwabhausen soll auf folgenden wesentlichen Voraussetzungen beruhen:

1. Leistungsfähigkeit der Gemeinde Großschwabhausen auf der Grundlage eines genehmigten Haushaltsplanes für das jeweilige Kalenderjahr.
2. Mindestens in den Abteilungen „Handball“ und „Fußball“ muss jeweils eine Mannschaft aktiv am Punktspielbetrieb teilnehmen.
3. Die Nachwuchsarbeit muss mindestens in den Abteilungen „Fußball“ und „Handball“ gesichert sein.

#### **§ 5**

#### **Leistungen der Gemeinde Großschwabhausen**

1. Die Gemeinde trägt zu 100 % die Kosten für den Kinder- sowie Kleinkindersport (im Alter bis 13 Jahre).
2. Die Gemeinde trägt zu 50 % die Kosten für den Jugendsport (Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahre). Hiervon ausgenommen sind die Kosten für Sportbekleidung (Trikots und Trainingsanzüge).
3. Der Sportverein erhält für die Abteilungen Handball, Fußball und Tischtennis jährlich eine finanzielle Zuwendung für deren erfolgreiche Teilnahme am Spielbetrieb:  
Die Abteilung Handball erhält eine Zuwendung für den Spielbetrieb in der Landesliga in Höhe von 1.000 €

Die Abteilung Fußball erhält eine Zuwendung für den Spielbetrieb in der Bezirksliga in Höhe von 1.000 €

Die Abteilung Tischtennis erhält eine Zuwendung für den Spielbetrieb in der Verbandsliga in Höhe von 400 €

Sollten die aktiven Mannschaften auf- bzw. absteigen, werden durch die Gemeinde für das darauf folgende Jahr neue Zuwendungssätze festgelegt.

4. Die jährlich anfallenden Betriebskosten für das Sportlerheim und die Kegelbahn werden von der Gemeinde beglichen. Wobei die Gemeinde gegenwärtig davon ausgeht, dass die reinen Energiekosten für Heizung, Wasser und Energie im Sportlerheim einen Betrag von 3.500 € und auf der Kegelbahn einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigen.
5. Die Gemeinde würdigt zusätzlich herausragende sportliche Leistungen der Mannschaften des Sportvereins, wie Erfolge in Pokalwettbewerben, Aufstiege in höhere Spielklassen etc. mit einer finanziellen Sonderzuwendung nach freiem Ermessen und Finanzlage.
6. Für die Fahrt zu auswärtigen Sportveranstaltungen stellt die Gemeinde nach ihren Möglichkeiten den gemeindeeigenen Pkw 9- Sitzer zur Verfügung.
7. Der Pkw ist der Gemeinde nach der Nutzung durch die jeweilige Mannschaft voll getankt zu übergeben. Die Gemeinde übergibt den Pkw ihrerseits ebenfalls voll getankt der jeweiligen Mannschaft. Es wird ein Fahrtenbuch geführt. Die benutzende Mannschaft ist für den pfleglichen Umgang mit dem Fahrzeug verantwortlich.

Sollten die tatsächlich durch den Verein anfallenden und durch die Gemeinde abzurechnenden Verbräuche von den in diesem Vertrag angesetzten Zielvorgaben erheblich abweichen, behält sich die Gemeinde vor, die Geldleistungen nach § 5 Nr. 3 angemessen zu senken.

## **§ 6**

### **Antragsrecht und Verfahren**

- (1) Die im Einzelnen durch die Gemeinde zu tragenden Kosten für die Kinder- und Jugendarbeit nach § 5 Nr. 1 des Vertrages sind jeweils zum 31. Juli und 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres schriftlich durch den Vereinsvorsitzenden zu beantragen. Dabei wären bereits detaillierte Kostenaufstellungen von Vorteil. Außerdem geht die Gemeinde in diesem Rahmen von einem „angemessenen“ Kostenanfall aus.

(2) Die in § 5 Nr. 3 genannten Geldleistungen werden zum 1. März des Kalenderjahres auf die Konten der jeweiligen Abteilungen überwiesen.

## § 7

### Verwendungsnachweis

Der jeweilige Zuwendungsempfänger erstellt für jede Zuwendung einen formlosen Verwendungsnachweis, der aus der zahlenmäßigen Abrechnung und der genauen Benennung der Verwendung besteht.

Der Vorstand des Sportvereins bestätigt die ordnungsgemäße Abrechnung auf dem Verwendungsnachweis und leitet diesen der Gemeinde zu.

## § 8

### Geltungsdauer und Kündigungsrecht

Die Geltungsdauer dieses Vertrages wird auf 12 Monate festgelegt und verlängert sich anschließend jeweils für weitere 12 Monate, sollte er nicht zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres von einer Vertragspartei aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Änderungen bezüglich einzelner vertraglicher Vereinbarungen können einvernehmlich ebenfalls zum Ende eines jeden Kalenderjahres vorgenommen werden.

Dieser Vertrag tritt **am 1. Januar 2008** in Kraft.

Großschwabhausen, den 21. Februar 2008

Großschwabhausen, den 21. Februar 2008

---

H.-J. Schaffarzyk  
Bürgermeister  
Gemeinde Großschwabhausen

---

Dr. L. Baseler  
Vorsitzender  
SV Fortuna Großschwabhausen e.V.